

Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

von Rechtsanwalt Richard Didyk * . **

Am 25.05.2018 tritt die neue EU-weite Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft. Sie gilt als „nationales“ Recht und entfaltet ohne weitere Übergangsfrist unmittelbar anzuwendendes Recht. Die DS-GVO sieht gegenüber dem bisher schon geltenden Datenschutz eine Reihe neuer Regelungen vor, insbesondere eine eindeutige Verantwortlichkeit innerhalb des Vereins bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten und für die Verwirklichung von Rechten der Personen, deren Daten verarbeitet werden. Darüber hinaus gibt die DS-GVO neben der Verpflichtung zum Datenschutz vor, dass dessen Einhaltung auch dokumentiert wird.

Was ist zu tun?

1. Liegt eine Bestandsaufnahme vor, wo im Verein für welche Bereiche und durch wen welche personenbezogene Daten verarbeitet werden?
2. Wurde durch den Vorstand eine Regelung zur Zuständigkeiten für den Datenschutz getroffen?
3. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten?
4. Haben Sie durch geeignete Technik und Organisation Vorsorge für den Datenschutz getroffen?
5. Wurde für die einzelnen Datenverarbeitungen die Rechtsgrundlage festgelegt und wird dazu eine Einwilligung der betroffenen Personen benötigt?
6. Hat der Verein einzelne Bereiche der Datenverarbeitung nach außen gegeben und dazu entsprechende Verträge abgeschlossen (Auftragsverarbeitung)?
7. Besteht im Verein ein Verarbeitungsverzeichnis?
8. Ist der Verein intern vorbereitet, um kurzfristig Informationspflichten gegenüber den Betroffenen und einzelnen Auskunftsrechten Rechnung tragen zu können?
9. Wissen Sie, was bei Datenschutzverletzungen zu tun ist?
10. Ist festgelegt, wer mit den Aufsichtsbehörden kommuniziert?

Für welche Vereine gilt die DS-GVO?

Generell haben alle Vereine die DS-GVO zu beachten, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten. Dabei ist gleichgültig, wie groß der Verein ist, wie viele Personen Daten verarbeiten, wie viele personenbezogenen Daten in der Verarbeitung sind.

Wann sind Daten personenbezogen?

Immer dann, wenn die Daten sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche und lebende Person beziehen.

Für die Praxis:

Im Verein gilt dies z.B. bei Mitgliedern für Namen, Kontaktdaten, Mitgliedsnummer, Geburtsdatum, Kontoverbindung oder auch bei Fotos. Bei Mitarbeitern und Helfern zählen beispielsweise Funktion, Art der Tätigkeit oder Steuer- und Sozialversicherungsdaten zu den personenbezogenen Daten.

* Der Verfasser dankt den Herren Jürgen Schwarz und Andreas Horber für die wertvolle Unterstützung bei der Erstellung der Hinweise

** Bearbeitungsstand 18.05.2018

Wann werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Eine Verarbeitung liegt vor, wenn mit den personenbezogenen Daten etwas gemacht wird, also wenn solche Daten erhoben, erfasst, gespeichert, verwendet, geordnet, angepasst, verändert, ausgelesen, abgefragt, offengelegt, verbreitet, bereitgestellt, abgeglichen, verknüpft, eingeschränkt, gelöscht oder auch vernichtet werden. Dabei kommt es auf die Verarbeitung in Form eines Dateisystems an, also die Verarbeitung der Daten im Rahmen einer strukturierten Sammlung, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist. Daher ist es gleichgültig, ob die Verarbeitung automatisiert oder manuell erfolgt, beispielsweise in Form von Karteikarten oder ausgedruckten Listen, die verbreitet oder bereitgestellt und dann verwendet werden.

Für die Praxis:

An den Datenschutz ist daher immer zu denken, wenn beispielsweise Stammdaten der Mitglieder erhoben und gespeichert werden, Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos im Intranet/Internet oder in der Vereinszeitung erfolgen, Daten extern an übergeordnete Verbände oder an interne Stellen weitergeleitet werden, gleich ob digital oder in Form von Listen oder Aushängen, oder bei einer Auslagerung von Vereinsaufgaben ein Zugriff Dritter auf die Daten ermöglicht wird.

Wer trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Verein?

Verantwortlich im Verein ist derjenige, der im Verein auch sonst die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen trägt. Dies ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Aufgrund dieser Verantwortung ist der Vorstand gehalten, innerhalb des Vereins die erforderliche Technik und Organisation für einen systematischen und strukturellen Datenschutz zu schaffen und die entsprechende Dokumentation sicher zu stellen.

Für die Praxis:

In der Praxis geschieht dies am besten dadurch, dass der Vorstand im Rahmen seiner eigenen Aufgabenverteilung die Zuständigkeit innerhalb des Vorstands regelt und darüber hinaus eine entsprechende Datenschutz-Richtlinie verabschiedet. Auf diese Weise bleibt es dem Verein erspart, die Satzung mit umfangreichen Datenschutzbestimmungen zu belasten oder formale Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder sonstiger Vereinsorgane zur Verabschiedung von Vereinsordnungen herbeizuführen.

[Muster 1 – Datenschutz-Richtlinie](#)

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten?

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten richtet sich beim Verein generell nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n.F.). Danach ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen und dann auch der Aufsichtsbehörde zu melden, wenn der Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt. Unabhängig davon kann der Verein auch freiwillig einen Datenschutzbeauftragten ernennen.

Zu diesem Schwellenwert von 10 "Beschäftigten" zählen alle Personen, die zur ehrenamtlichen oder entgeltlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten. Un- erheblich ist für das Kriterium "In der Regel", wie häufig oder intensiv auf die Daten zurückgegriffen wird, maßgeblich ist vielmehr, ob es zur regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung gehört, personenbezo- gene Daten automatisiert zu bearbeiten. Als "ständig" ist die "Beschäftigung" zu verstehen, wenn es sich nicht von vorne herein um eine nur vorübergehende Tätigkeit handelt wie bei der einmaligen Auf- gabenstellung eines Vereinsmitarbeiters, z.B. für eine konkrete Einzelveranstaltung Teilnehmerdaten zu erfassen. Eine "automatisierte" Verarbeitung liegt vor, wenn im Rahmen der jeweiligen Aufgaben- stellung auf die automatisierte Datenverarbeitung des Vereins tatsächlich zugegriffen wird oder zuge- griffen werden kann. "Automatisiert" ist danach nicht nur eine Verarbeitung mit Hilfe eines PC's, eines Laptop's oder eines sonstigen EDV-Geräts, sondern auch bei Verwendung eines Mobiltelefons, in des- sen Adressverzeichnis z.B. Kontaktdaten von Vereinsmitgliedern erfasst sind. Einbezogen in die "Auto- matisierung" ist auch die Bearbeitung von E-Mails, die beim Verein eingehen.

Für die Praxis:

Verwaltet daher ein Abteilungsleiter oder Jugendleiter automatisiert in diesem Sinne die Daten seiner "Abteilungsmitglieder", ist er in den maßgeblichen Personenkreis einzurechnen. Ver- gleichbar wäre auch, wenn zum Beispiel in einem Musikverein ein Instrumentallehrer unterrich- tet, der automatisiert mit vom Verein übermittelten personenbezogenen Mitgliederdaten ar- beitet; er bliebe nur dann unberücksichtigt für den Schwellenwert, wenn sich Vereinsmitglieder auf Hinweis des Vereins bei einem externen Instrumentallehrer unmittelbar selbst um den Un- terricht kümmern, ohne dass der Verein dazu personenbezogene Daten an den Lehrer weiter- leitet.

Nachdem das neue BDSG entgegen der bisherigen Fassung bei den Erfordernissen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ausdrücklich nur noch auf eine Beschäftigung mit einer "automatisierten Verarbeitung" abstellt, ist davon auszugehen, dass beispielsweise Übungsleiter oder Kursleiter, denen für ihren Bereich lediglich ausgedruckte Teilnehmerlisten zur Verfügung gestellt werden, damit nicht zu dem Personenkreis zählen, die es für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu berücksich- tigen gilt. Ungeachtet dessen unterliegt die Aushändigung der Listen selbst dem Datenschutz, muss also hinsichtlich der Weitergabe rechtmäßig und zweckbestimmt sein und bezüglich der ausgedruck- ten Daten insbesondere auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit genügen.

Wenn danach ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss, wird dieser auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und seines Fachwissens, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, ernannt, er kann als interner oder externer Beauftragter ehrenamtlich oder entgeltlich beschäftigt sein. Aufgrund der Überwachungsfunktion kann ein vertretungsberechtig- tes Vorstandsmitglied, dem die Verantwortung für den Datenschutz obliegt, nicht zum Datenschutz- beauftragten bestellt werden.

[Muster 2 - Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten](#)

Der Datenschutzbeauftragte hat Beratungs- und Überwachungsfunktion, ist bei Wahrnehmung seiner Aufgaben weisungsfrei, kann jedoch nicht selbst anordnen. Eine persönliche Haftung des Datenschutz- beauftragten bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen oder bei Schadensersatzansprüchen Dritter wegen einer Verletzung des Datenschutzes ist in der DS-GVO nicht vorgesehen.

Soweit ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, muss dieser der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Dies kann in Form eines Online-Verfahrens geschehen, das die Aufsichtsbehörde unter www.lida.bayern.de zur Verfügung stellt.

Haben Sie durch geeignete Technik und Organisation Vorsorge für den Datenschutz getroffen?

Die Verantwortlichen im Verein haben Sorge für einen wirksamen Datenschutz zu tragen und dies in geeigneter Weise zu dokumentieren. Dazu muss technisch und organisatorisch ein angemessenes Schutzniveau hergestellt werden, das den tatsächlichen Risiken bei der Datenverarbeitung entspricht.

Für die Praxis:

Für den Verein wird es technisch daher bevorzugt darauf ankommen, durch die Vergabe von Benutzerrechten oder Passwörtern die Vertraulichkeit der Daten zu garantieren, aktuelle Antivirenprogramme, Virens Scanner oder Firewall einzurichten und für die sichere Speicherung der Daten zu sorgen.

Organisatorisch sind neben der Festlegung der Verantwortlichkeiten für den Datenschutz zweckgerechte Bearbeitungsebenen einzurichten und Personen, die im Verein mit Datenverarbeitung zu tun haben, auf den Datenschutz zu verpflichten und regelmäßig zu schulen.

[Muster 3 - Datenschutzverpflichtung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter](#)

Beschäftigt der Verein hauptamtlich Angestellte, trifft ihn diesen gegenüber ebenfalls die Verpflichtung zum Datenschutz. Dabei richtet sich der Datenschutz zum einen darauf, den Beschäftigten, der mit personenbezogenen Daten arbeitet, selbst auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten, und zum anderen, den Beschäftigten im Wege einer Datenschutzerklärung über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu informieren und ihm notfalls Einzelauskunft zu erteilen (siehe dazu unten).

[Muster 4 - Datenschutzverpflichtung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter](#)

Wurde für die einzelnen Datenverarbeitungen die Rechtsgrundlage festgelegt und wird dazu eine Einwilligung der betroffenen Personen benötigt?

Die DS-GVO setzt voraus, dass der Verein die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten feststellt, diese in der Datenschutzerklärung (siehe dazu Ziffer 8) vermerkt und bei Zugriffsanfragen durch betroffene Personen angibt.

Nach dem Gesetz ist die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Grunde nach verboten. Rechtmäßig ist sie nur, wenn und soweit für sie eine gesetzliche Berechtigung greift **oder** der Betroffene eingewilligt hat („**Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**“). Beruht die Datenverarbeitung daher auf einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand, bedarf es keiner Einwilligung durch den Betroffenen.

Gesetzliche Erlaubnistatbestände liegen vor für die Datenverarbeitung, die zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder für die eine rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen besteht oder für die es ein berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten gibt und dem nach Interessensabwägung keine Interessen des Betroffenen, insbesondere des Kindes entgegenstehen. Für den Bereich der hauptamtlich Beschäftigten ist im Bundesdatenschutzgesetz eine eigene Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorgesehen.

Für die Praxis:

Werden daher personenbezogene Daten zur Begründung und Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder bei Übernahme eines Vereinsamtes verarbeitet, ist für die zweckgebundene und nach dem Zweck erforderliche Verarbeitung ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand gegeben, einer Einwilligung des Betroffenen zur Datenverarbeitung bedarf es nicht. Die Datenübermittlung an andere Vereine oder Verbände z.B. wegen Ehrungen, Starterlaubnissen, Versicherungsleistungen, Veranstaltungshinweisen oder an Behörden wegen Zuschüssen sind ebenfalls ohne Einwilligung zulässig, solange die Datenübermittlung erforderlich ist, um dem Mitglied die satzungsgemäßen Leistungen bieten zu können (= Vertragserfüllung) oder wenn der Verein eigene Interessen an der Datenübermittlung hat, z.B. wegen seiner eigenen Mitgliedschaft im Dachverband und der Berechnung seiner Verbandsbeiträge (= Eigenes Interesse). Eine Datenweitergabe an Dritte, die der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einschaltet, z.B. an eine Druckerei, die gleichzeitig den Versand der Mitgliederzeitung übernimmt, ist ebenfalls zulässig; allerdings hat der Verein mit dem Dritten dann entsprechende Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung abzuschließen (siehe unten).

Auslegungssache wäre es dagegen, wenn Daten von Mitgliedern an die Presse wegen Spielergebnissen oder Veranstaltungsberichten übermittelt werden. Dies wäre zulässig, wenn der Verein dabei eigene Interessen hat und keine überwiegenden Interessen des Betroffenen dagegensetzen, weshalb es in der Praxis sicherer wäre, für die Datenübermittlung eine pauschale Einwilligungserklärung für solche Fälle einzuholen. Veröffentlichungen von Mitglieder- oder Spendendaten auf der Vereinshomepage oder in der Mitgliederzeitung sind dagegen nur zulässig, wenn vorab eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

Eine Einwilligung in die Datenverarbeitung ist daher nur erforderlich, wenn kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand greift. In der Vereinspraxis sollte zur Begründung der Rechtmäßigkeit bevorzugt auf die Vertragserfüllung oder die Interessenswahrnehmung abgestellt werden; bei der Einwilligung besteht nämlich die Gefahr, dass sie jederzeit widerrufen werden kann und der Verein dann für die Zukunft keinerlei Daten mehr verarbeiten darf. Früher bereits erteilte Einwilligungen gelten fort, müssen möglicherweise jedoch erneuert werden, wenn sie keinen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthalten. Ist eine Einwilligung erforderlich, ist diese nicht an eine Schriftform gebunden.

Für die Praxis:

Dennoch sollte sie jedoch im Hinblick darauf, dass die Einwilligung ggf. nachgewiesen werden muss, in der Regel schriftlich eingeholt werden; dies gilt insbesondere auch für die Dokumentation, dass der Betroffene über das Recht belehrt wurde, die Einwilligung jederzeit widerrufen zu können. Auf die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf hat der (spätere) Widerruf keinen Einfluss.

Einen Sonderfall stellt die Einwilligung zu Fotos oder Filmaufnahmen und deren Veröffentlichung dar. Die DS-GVO selbst enthält keine ausdrückliche Regelungen für den Umgang mit Fotos oder Filmaufnahmen, geht aber davon aus, dass jedenfalls die Bildaufnahme einer Person ebenfalls personenbezogene Daten enthält. Für die Zulässigkeit von Bildaufnahmen und deren Veröffentlichung gilt bis auf Weiteres das Kunsturhebergesetz (KUG). Danach gilt der Grundsatz, dass eine (vorherige) Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich ist, wobei das Gesetz dazu konkrete Ausnahmen vorgibt.

Für die Praxis:

Für die Verbreitung von Fotos oder Filmaufnahmen von einzelnen Personen bedarf es daher der Einwilligung, es sei denn, mit diesen Bildaufnahmen wird die Person nur als durchaus auch erkennbarer Teil einer Veranstaltung oder einer ganzen Zuschauer- oder Teilnehmergruppe abgebildet. Die erforderliche Einwilligung muss nicht in Schriftform erfolgen, sondern kann auch mündlich oder stillschweigend erteilt werden, wobei der Verein bei Bestreiten den Nachweis der Einwilligung zu führen hat.

[Muster 5 - Einwilligung zu Fotos und Filmaufnahmen und deren Veröffentlichung](#)

[Muster 6 - Einwilligung zu Fotos und Filmaufnahmen bei Minderjährigen](#)

Hat der Verein einzelne Bereiche der Datenverarbeitung nach außen gegeben und dazu entsprechende Verträge abgeschlossen (Auftragsverarbeitung)?

Dem Verein bleibt es überlassen, ob er zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder auch seiner gesetzlichen Meldepflichten bei Teilzeit- oder Vollzeitangestellten, so z.B. auch bei Übungsleitern, Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt und dazu die entsprechenden personenbezogenen Daten weitergibt. Einer gesonderten Rechtsgrundlage für die zweckgebundene Datenübermittlung bedarf es in diesem Falle nicht. Allerdings besteht für den Verein dann die Verpflichtung, mit dem Dritten einen schriftlichen Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen, ungeachtet der Pflicht des Vereins, den Auftragsverarbeiter als Empfänger in der Datenschutzerklärung und im Verarbeitungsverzeichnis aufzuführen (siehe Ziffer 6).

Ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt, lässt sich danach beurteilen, ob die Verantwortung für den Datenschutz weiterhin beim Verein bleibt und er lediglich die technisch-organisatorischen Fragen der Verarbeitung auf einen Dritten delegiert. Wird mit der Datenweitergabe dagegen gleichzeitig auch die Verantwortung für den Datenschutz an den Dritten übertragen, ist dieser vom Verein zwar als Empfänger der Daten zu dokumentieren, eine Auftragsverarbeitung und eine entsprechende Vertragsverpflichtung besteht jedoch nicht.

Für die Praxis:

Danach ist von einer vertragspflichtigen Auftragsverarbeitung auszugehen bei externen Lohn- und Gehaltsabrechnungen durch ein Lohnbüro, bei der Vergabe von Druckaufträgen einschließlich der Auslieferung an Mitglieder, bei der Speicherung personenbezogener Daten auf Clouds wie z.B. Dropbox, bei der Wartung von Software, wenn dabei ein Fernzugriff technisch möglich ist, bei Hosting von Websites auf Fremdservern oder bei der Betreuung von Kontaktformularen oder Anfragen. Werden dagegen fremde Fachleistungen in Anspruch genommen, liegt keine Auftragsverarbeitung vor, so wenn Banken für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs eingeschaltet werden, Postdienste für den Brieftransport oder aber Berufsheimnisträger wie Steuerberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer oder Betriebsärzte mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. In diesen Fällen wird nicht nur die technisch-organisatorische Umsetzung übertragen, sondern die ursprünglich beim Verein angesiedelte Verantwortung weitergegeben.

[Muster 7 - Regelungsinhalt einer Auftragsverarbeitung](#)

In der Praxis sollte der Verein bei den Auftragsverarbeitern, die er eingeschaltet hat, direkt nachfragen, ob diese eine entsprechende Vereinbarung als ausformuliertes Vertragsangebot zur Verfügung stellen. Ein solches Angebot wäre als Dienstleistung zu verstehen, liegt dabei

auch insbesondere im Interesse des Auftragsverarbeiters, der ansonsten gehalten wäre, die unterschiedlichsten Vereinbarungen eines jeden seiner Auftraggeber zu prüfen und abzuschließen.

Besteht im Verein ein Verarbeitungsverzeichnis?

Wer personenbezogene Daten verarbeitet, muss dies als Verantwortlicher in einem Verzeichnis dokumentieren und dieses auf Anfrage der Aufsichtsbehörde vorweisen. Gegenüber Dritten besteht dagegen keine Herausgabepflicht des Verarbeitungsverzeichnisses.

Die Verpflichtung zur Erstellung und Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses besteht auch für einen Verein. Die Ausnahmeregelung in der DS-GVO, wonach die Pflicht zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses, wenn weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt werden, gilt für einen Verein nicht. Nachdem der Verein alleine im Bereich der Mitglieder- und Beitragsverwaltung regelmäßig und nicht nur gelegentlich eine Datenverarbeitung vornimmt, beispielsweise bei Neuaufnahme oder Austritten von Mitgliedern, Ehrungen oder auch Beitragserhebungen, erfüllt er auch bei weniger als 250 Beschäftigten die darüber hinaus geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, die die Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses zur Pflicht machen.

Für die Praxis:

Mit der erstmaligen Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses trifft den Verein ein besonderer Aufwand bei Umsetzung der DS-GVO. Gleichzeitig sollte in der Erarbeitung des Verarbeitungsverzeichnisses jedoch die Gelegenheit gesehen werden, sich innerhalb des Vereins generell mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu befassen, den Datenschutz im Verein neu zu organisieren und mit den erforderlichen Dokumentationen im Verarbeitungsverzeichnis zugleich die Angaben festhalten, über die die Betroffenen im Zuge einer Datenschutzerklärung ohnedies zu informieren sind oder über die auf Einzelanfrage eines Betroffenen kurzfristig Auskunft zu erteilen ist.

[Muster 8 - Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten](#)

[Muster 8 a – Verzeichnis Verarbeitungsverzeichnis Matrix blanko.xls](#) (Autor: Andreas Horber)

Ist der Verein intern vorbereitet, um kurzfristig Informationspflichten gegenüber den Betroffenen (Datenschutzerklärung) und einzelnen Auskunftsrechten Rechnung tragen zu können?

Die einzelnen Betroffenen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben umfangreiche Rechte zum Schutz ihrer Daten. Der Verein hat daher sicherzustellen, dass den verschiedenen Rechten kurzfristig sowie durch technisch-organisatorische Vorkehrungen umfassend Rechnung getragen werden kann. Dies gilt es vorzubereiten.

Die Verpflichtung des Vereins gegenüber Betroffenen besteht insbesondere in der umfassenden Information über die Verarbeitung deren personenbezogenen Daten. Dies geschieht durch eine Datenschutzerklärung, die allerdings nur zum Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung personenbezogener Daten abzugeben ist. Soweit personenbezogene Daten daher im Rahmen bestehender Mitgliedschaften bereits erhoben worden sind und die Betroffenen dazu über die entsprechenden Informationen verfügen, muss diesen Mitgliedern gegenüber keine Datenschutzerklärung mehr abgegeben werden. Die Datenschutzerklärung hat demnach bei der Aufnahme neuer Mitglieder zu erfolgen, notfalls auch dann, wenn gegenüber dem bisherigen Datenumfang zusätzliche personenbezogene Daten erhoben werden.

Für die Praxis:

In die Datenschutzerklärung sind, wie bereits im Verarbeitungsverzeichnis niedergelegt, die konkreten Namen und Kontaktdaten der im Verein für den Datenschutz Verantwortlichen einschließlich eines eventuellen Datenschutzbeauftragten aufzunehmen, ebenso der Zweck der Datenverarbeitung, deren Rechtsgrundlage und die rechtliche Notwendigkeit, die Daten bereitzustellen, die berechtigten Interessen des Vereins an der Verarbeitung, die Art der verarbeiteten Daten, die Weitergabe welcher Daten an welche internen oder externen Empfänger und die voraussichtliche Dauer der Datenspeicherung. Darüber hinaus sind die Betroffenen über ihre Rechte zu belehren, nämlich ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der Daten, die Beschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragung, die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht, bei Verletzung des Datenschutzes bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen zu können. Auf das besondere Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten ist der Betroffene zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation hinzuweisen, also zusammen mit der Datenschutzerklärung.

Wenngleich rechtlich denkbar, ist für die Vereinspraxis nicht anzuraten, eine solche Datenschutzerklärung unmittelbar in die Satzung oder in eine Vereinsordnung aufzunehmen, ebenso wenig, diese unmittelbar in den Aufnahmeantrag einzufügen. Zu empfehlen wäre stattdessen, die Datenschutzerklärung in einem Merkblatt abzdrukken oder in eine vom Vorstand erlassene Datenschutz-Richtlinie zu integrieren. Nach derzeitiger Rechtslage ist es nicht zulässig, in einem Aufnahmeantrag hinsichtlich der Datenschutzerklärung auf eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zu verweisen (Verbot des sog. Medienbruchs).

[Muster 9 – Klausel Aufnahmeformular](#)

[Muster 10 - Datenschutzerklärung für Mitglieder](#)

[Muster 11 - Klausel Arbeitsvertrag für hauptamtlich Beschäftigte](#)

[Muster 12 - Datenschutzerklärung für hauptamtliche Beschäftigte](#)

[Muster 13 – Widerspruchsrecht im Einzelfall](#)

Wissen Sie, was bei Datenschutzverletzungen zu tun ist?

Wenn es im Verein zu einer Datenpanne kommt, beispielsweise auch durch Datenverlust oder unberechtigte Zugriffe, gelten weitgehende Melde- und Informationspflichten gegenüber Behörden und Betroffenen, Behörden gegenüber möglichst binnen 72 Stunden, den Betroffenen gegenüber unverzüglich. Allerdings stehen diese Pflichten unter der Prämisse, dass es durch die Verletzung des Datenschutzes voraussichtlich zu (hohen) Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen kommt. Dies wird bei den vom Verein üblicherweise verarbeiteten Daten nicht der Fall sein.

Für die Praxis:

Dennoch ist dem Verein dringend anzuraten, die Datenschutzverletzung sowie die betroffenen Daten bezogen auf die Personen und den Datenumfang schriftlich festzuhalten sowie zu dokumentieren, welche konkreten technischen und organisatorischen Vorkehrungen durch den Verein zur Behebung oder Abmilderung der Folgen aus der Datenschutzverletzung ergriffen worden sind.

Ist festgelegt, wer mit den Aufsichtsbehörden kommuniziert?

Die Einhaltung des Datenschutzes wird durch die staatliche Datenschutz-Aufsichtsbehörde kontrolliert. Dazu wurde sie legitimiert, Informationen anzufordern, Datenschutzprüfungen vorzunehmen, den Zugang zu Informationen zu fordern und Bußgelder zu verhängen. Zuständig sind die Landesämter für Datenschutzaufsicht für den nicht-öffentlichen Bereich.

Die Kontaktdaten für die in Bayern zuständige Aufsichtsbehörde lautet:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach, Telefon 0981 53-1300, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Für die Praxis:

Soweit nicht bereits ein Datenschutzbeauftragter an die Behörde gemeldet worden ist, sollte innerhalb des Vereins festgelegt werden, wer Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde ist.

Weitere Hinweise

Weitere Hinweise, Hilfestellungen und Mustervorlagen zur DS-GVO und deren Umsetzung in die Vereinspraxis finden Sie unter www.lda.bayern.de unmittelbar bei der Aufsichtsbehörde.

Anhang

Mustervorlagen

[Muster 1 - Datenschutzrichtlinie](#)

[Muster 2 - Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten](#)

[Muster 3 - Datenschutzverpflichtung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter](#)

[Muster 4 - Datenschutzverpflichtung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter](#)

[Muster 5 - Einwilligung zu Fotos /Filmaufnahme und deren Veröffentlichung](#)

[Muster 6 - Einwilligung zu Fotos /Filmaufnahmen bei Minderjährigen](#)

[Muster 7 - Regelungsinhalt einer Auftragsverarbeitung](#)

[Muster 8 - Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten](#)

[Muster 8 a - Muster 8 a – Verzeichnis Verarbeitungsverzeichnis Matrix blanko.xls](#)

[Muster 9 – Klausel Aufnahmeformular](#)

[Muster 10 - Datenschutzerklärung für Mitglieder](#)

[Muster 11 - Klausel Arbeitsvertrag für hauptamtlich Beschäftigte](#)

[Muster 12 - Datenschutzerklärung für hauptamtliche Beschäftigte](#)

[Muster 13 – Widerspruchsrecht im Einzelfall](#)